

Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen

7.35.04 Nr. 2

Spezielle Ordnung für den Bachelor-Studiengang
„Kultur der Antike“ des Fachbereichs 04

	<i>Beschluss</i>	<i>Genehmigung</i>	<i>Inkrafttreten</i>
<i>Ordnung</i>	FBR: 04.05.2005	Senat: 29.09.2005	
1. <i>Änderungsbeschluss</i>	FBR: 09.01.2008	Präsident: 12.02.2008	WS 2008/2009
2. <i>Änderungsbeschluss</i>	FBR: 25.01.2012	Präsidium: 20.03.2012	WS 2012/2013

Spezielle Ordnung für den Bachelor – Studiengang „Kultur der Antike“ des Fachbereichs 04 Geschichts- und Kulturwissenschaften der JLU vom 04. Mai 2005

In Ergänzung der Allgemeinen Bestimmungen für modularisierte und gestufte Studiengänge (AIB) der JLU v. 21.7.2004 (StAnz Nr. 40 – 04.10.2004, S. 3154) hat der Fachbereich 04 „Geschichts- und Kulturwissenschaften“ der Justus-Liebig-Universität Gießen die folgende Spezielle Ordnung verabschiedet.

§1 (zu § 1 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 AIB)

Der Bachelor-Studiengang Kultur der Antike führt zu einem berufsqualifizierenden Abschluss und umfasst 6 Semester.

§ 2 (zu § 2)

Der Fachbereich 04 „Geschichts- und Kulturwissenschaften“ der Justus-Liebig-Universität Gießen verleiht nach erfolgreich abgeschlossenem Studium den Grad eines „Baccalaureus Artium“.

§ 3 (zu § 6 Abs. 1)

Ein Modul des Studienganges umfasst

- 6 CP (Basismodule „Griechische Welt“, „Römische Welt“, Vertiefungsmodule I-III, Erweiterungsmodule, (Praktikum))
- 9 CP (Basismodule „Methoden der Altertumswissenschaft“, Außerfachliche Kompetenzen“)
- 12 CP (Basismodule „Griechische Sprache I / II“, „Lateinische Sprache I / II“, Gräzistische Sprachmodule I-II, Latinistische Sprachmodule I-II, Module „Freie Sprachenwahl“ I-III, Kernfachmodule I-IV, Thesis-Modul, (Praktikum))

§ 3a (zu § 7)

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung ist die vollständige Teilnahme an allen für ein Semester geplanten und durchgeführten Sitzungen der Lehrveranstaltung. Vorlesungen sind von dieser Regelung ausgenommen
- (2) Fehlzeiten im Umfang von bis zu zwei Sitzungen lassen den Anspruch auf Zulassung zur Prüfung unberührt.
- (3) Bei dem Versäumen von mehr als zwei Sitzungen bis zur Hälfte der für ein Semester geplanten und durchgeführten Sitzungen ist zur Aufrechterhaltung des Anspruchs auf Zulassung zur Prüfung für jede weitere versäumte Sitzung eine Kompensationsleistung zu erbringen. Art und Umfang der Kompensationsleistung bestimmt die/der Lehrende.
- (4) Zulassungen zur Prüfung vor Ende der Lehrveranstaltungszeit eines Semesters erfolgen grundsätzlich unter dem Vorbehalt der Regelungen der Abs. 1-3.

§ 4 (zu § 9 Abs. 1)

Die Studierenden müssen an einem Berufsfeld- bzw. Tätigkeitsfeld-Praktikum teilnehmen. Die Anerkennung für einen Vertiefungsschwerpunkt wird durch die Verantwortlichen des Schwerpunktes festgestellt.

§ 5 (zu § 10 Abs. 1 und Abs. 3)

Der Prüfungstyp (modulabschließend oder modulbegleitend) ist jeweils in den Modulbeschreibungen (Anlage 2) festgelegt. In Modulen des FB 04, deren Modulteilnoten nicht kompensiert werden, wird die Note der Ausgleichsprüfung mit der Note des Erstversuchs verrechnet. In Modulen des FB 04, deren Modulteilnoten kompensiert werden, gilt die Note der Ausgleichsprüfung als Modulabschlussnote.

In den Kernfachmodulen umfasst die Wiederholungsprüfung das Wiederholen des nicht bestandenen Modulteils.

§ 6 (zu § 11 Abs. 1 Satz 1)

In Anlage 1 ist ein Studienverlaufsplan beigefügt.

§ 7 (zu § 11 Abs. 1 Satz 4)

Eine Studienfachberatung ist vor Entscheidung für eine Spezialisierung (Kernfach) verpflichtend.

§ 8 (zu § 13)

Der Studiengang kann nur im Wintersemester begonnen werden.

§ 9 (zu § 20 Abs. 3)

Bei der Meldung zum Thesis-Modul muss die Zusammenstellung der Prüfungsergebnisse (Transcript of Records) vorgelegt werden.

§ 10 (zu § 25 Abs. 1)

Prüfungsformen sind mündliche Prüfungen, Klausuren, Essays, Hausarbeiten, Präsentationen und Projekt- bzw. Exkursionsberichte. Die Form der Prüfungen ist in den jeweiligen Modulbeschreibungen angegeben (Anlage 2). Die Bewertung der Prüfungsleistungen ist in § 28 und § 29 AIB festgelegt.

§ 11 (zu § 25 Abs. 2 Satz 2)

Die Dauer einer mündlichen Prüfung ist in der jeweiligen Modulbeschreibung (Anlage 2) angegeben.

§ 12 (zu § 25 Abs. 5 Satz 2)

Die Dauer einer Klausur ist in der jeweiligen Modulbeschreibung (Anlage 2) angegeben.

§ 13 (zu § 26 Abs. 1)

Die Thesis ist ein eigenständiges Modul. Die Thesis muss mindestens mit „ausreichend“ bewertet sein, um als bestanden zu gelten.

§ 14 (zu § 26 Abs. 4)

Die Abschlussarbeit (Thesis) kann auch in englischer Sprache durchgeführt werden.

§ 15 (zu § 26 Abs. 5)

Die Thesis wird vom Prüfungsausschuss zu Beginn der Vorlesungszeit ausgegeben. Die Bearbeitungsdauer beträgt 9 Wochen (Vollarbeitszeit; 360 h).

§ 16 (zu § 26 Abs. 6)

Eine Rückgabe der Thesis ist einmalig bis zu 2 Wochen nach Ausgabe zulässig. Nach der Rückgabe wird unverzüglich ein neues Thema ausgegeben, dessen Rückgabe ausgeschlossen ist.

§ 17 (zu § 29 Abs. 1 Satz 4)

Das Basismodul „Außerfachliche Kompetenzen“ wird nicht benotet, sondern mit „Bestanden“ bzw. „Nicht Bestanden“ bewertet.

§ 18 (zu § 30 Abs. 2 Satz 2)

Der Studiengang ist bestanden, wenn sämtliche im Studienverlaufsplan als verpflichtend vorgesehenen Module bestanden sind.

§ 19 (zu § 31 Abs. 1)

Alle Modulnoten gehen in die Gesamtnote mit einfacher Gewichtung ein. Die Kernfachmodule sowie das Thesis-Modul werden zweifach gewichtet.

§ 20 (zu § 32)

Für jede bzw. jeden Studierenden wird eine tabellarische Zusammenstellung in deutscher und englischer Sprache angefertigt, die die Modultitel, Datum der Prüfungen und Noten sowie die Benennung seiner Spezialisierung enthält.

§ 21 (zu § 33 Satz 2)

Die eine modulbegleitende Prüfung betreffenden Akten können auf Antrag an den Prüfungsausschuss binnen 4 Wochen nach Prüfungsende eingesehen werden.

§ 22 (zu § 34 Abs. 3)

Eine erfolgreiche Modulprüfung kann ein Mal zur Notenverbesserung wiederholt werden. Die Anzahl dieser Prüfungen ist auf 4 Module begrenzt.

§ 23 (zu § 34 Abs. 4)

Nicht bestandene Prüfungen müssen im ersten Prüfungsturnus nach dem Nichtbestehen wiederholt werden. Die Anmeldung erfolgt durch den Studierenden bzw. die Studierende bis 2 Wochen vor dem neuen Prüfungsturnus bei der betreffenden Prüfungskommission.

Bei nachgewiesenem Teilzeitstudium trifft der Prüfungsausschuss angemessene Regelungen.

§ 24 (zu § 39 Abs. 1)

Studierende, die das Magister-Studium mit einem Haupt- oder Nebenfach aus dem Prüfungsgebieten Klassische Philologie und bzw. oder Klassische Archäologie an der Justus-Liebig-Universität Gießen bereits vor In-Kraft-Treten dieser Ordnung begonnen haben führen das Studium nach den bisherigen Bestimmungen zu Ende.

Veranstaltungen des Magister-Studienganges werden nach In-Kraft-Treten dieser Speziellen Ordnung und Studienbeginn des ersten Bachelor-Jahrganges noch 4 Jahre angeboten.

Spezielle Ordnung für den Mehrfachbachelor-Studiengang Kultur der Antike		7.35.04 Nr. 1	S. 5
--	--	----------------------	------

§ 25 (zu § 40)

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt außer Kraft:

- Studienordnung für das Fach Klassische Archäologie mit dem Abschluss Magister vom 27. April 1977 in der Fassung der ersten Änderung vom 30. November 1988,
- Studienordnung für das Fach Geschichte (Alte Geschichte) mit dem Abschluss Magister vom 27. 4. 1978 in der Fassung des 2. Änderungsbeschlusses vom 25.1.1995 [alle Teile, die Haupt- oder Nebenfach Alte Geschichte betreffen],
- Studienordnung für das Fach Klassische Philologie mit den Haupt- und Nebenfächern Griechische Philologie, Lateinische Philologie im Studiengang Magister Artium in der Fassung vom 17.1.1977, Magisterprüfungsordnung der JLU Gießen

Ihre Regelungen gelten für die Studierenden nach § 23 fort.

Gießen, den 04. Mai 2005

Prof. Dr. Helmut Krasser

Dekan des FB 04 Geschichts- und Kulturwissenschaften